

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam /

Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam

des Zentrums für Interreligiöse Studien

(Centre for Interreligious Studies)

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-84.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. ²Wählbar sind nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine Studiengangsbeauftragte oder einen Studiengangsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte beruft wenigstens einmal im Studienjahr die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen, um
 - das Lehrangebot zu koordinieren,
 - die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen festzustellen,
 - ein hinreichendes Lehrangebot sicherzustellen, das den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 28 ermöglicht.³Die bzw. der Studiengangsbeauftragte
 - sorgt nach vorheriger Beratung für die Erstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Lehrveranstaltungen,
 - legt mit jeder Studentin und jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so angelegt ist, dass der Studienabschluss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

§ 28 Studienbeginn, Studiendauer

¹Der Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ wird im Wintersemester begonnen. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum- Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern und einen Studienabschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religionswissenschaftlicher Studiengänge oder einen Studienabschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach sowie den Nachweis von Englischkenntnissen voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben. ²Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „2,0“ vorausgesetzt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage nachweisen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage über die Gleichwertigkeit von Vorleistungen und über die Zulassung.
- (3) ¹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der jeweiligen Zugangsvoraussetzung aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzung innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ²Werden die Zugangsvoraussetzungen innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen, ist eine weitere Einschreibung in diesem Studiengang ausgeschlossen.

§ 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

¹Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Für Fremdsprachenkenntnisse, die nach § 32 Abs. 1 als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere zwölf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung. ³Insgesamt 78 ECTS-Leistungspunkte sind in 5 Modulen zu erbringen.

- (2) In den folgenden Modulen sind Pflicht- und Wahlpflichtleistungen zu erbringen:
- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung
Ringvorlesung Einführung in die Heiligen Schriften; mindestens eine weitere Lehrveranstaltung
 - Modul 2: Lehrtraditionen
mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 3: Ausdrucksgestalten religiöser Praxis
mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 4: Religion – Gesellschaft - Staat
Ringvorlesung Religion – Gesellschaft – Staat; mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen, davon wenigstens eine aus Politikwissenschaft oder Soziologie
 - Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
Praxisseminar Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft; mindestens eine weitere Lehrveranstaltung.

§ 32 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- Nachweis der Einschreibung im Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
 - Nachweis von Grundkenntnissen in einer der Sprachen der Hl. Schriften (i.d.R. durch erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Kurs in Hebräisch, Griechisch oder Arabisch,)
 - Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus dem Pflichtbereich des Moduls 1 und wenigstens zweier weiterer studiengangsspezifischer Leistungsnachweise.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist im dritten Semester des Studiengangs mit der für das gewählte Fachgebiet verantwortlichen und prüfungsbefugten Lehrperson zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 33 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. ⁴Sie dauert etwa 60 Minuten.

- (2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Lehrpersonen, die Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten und die bzw. der Studiengangsbeauftragte als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Mit Zustimmung des bzw. der zu Prüfenden können andere Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam / Interreligious Studies: Judaism - Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität vom 1. Oktober 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam setzt neben den Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
3. Bescheinigung über die für den absolvierten Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit,
4. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben. Der Nachweis ist in der Regel durch Schulzeugnisse oder andere Zeugnisse zu erbringen.
5. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
6. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll die Bewerberin oder der Bewerber darlegen,
 - in welchem Umfang sie oder er sich innerhalb und/oder außerhalb des bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen zu diesem Thema besucht wurden,
 - ob und welche Prüfungsleistungen ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbracht wurden,
 - welche Berufserfahrungen gegebenenfalls nach dem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs gesammelt werden konnten,
 - welche Motivationen zu der Bewerbung führten,
 - welche Vorstellungen für die zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs bestehen.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besteht (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Bamberg gesichtet und unabhängig voneinander bewertet. ³Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Interreligiösen Studien aufbringen wird, und sie oder er den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.2 ¹Sofern die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 vorausgesetzten Englischkenntnisse nicht durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen werden können, werden ausreichende Englischkenntnisse durch die Übersetzung eines kurzen englischen Textes ins Deutsche im Rahmen einer neunzigminütigen Klausur festgestellt. ²Ein vom Studiengangsbeauftragten bestimmter Dozent stellt die Klausurtexte und beurteilt die Übersetzungen.

Anmerkung: 3.2 war bisher in § 7 Abs. 3 StO enthalten und sollte im Anhang aufgenommen werden.

3.3 ¹Geeignet erscheinende Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer eingeladen. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. ³Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁴Die Urteile der Prüfenden lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ⁴Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile beider Prüfenden auf „Bestanden“ lauten. ⁵Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3.4 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschusssmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.

3.5 Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Angabe von Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid.

4. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird

das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.